

# **Richtlinien der Kantonalen Kommission der Loterie Romande für den Sport (LoRo-Sport-Kommission) vom 1. Januar 2012**

## **für die Gewährung einer finanzieller Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen und spezielle Anlässe**

### **Die LoRo-Sport-Kommission**

gestützt auf die Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung der Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports;

### *erlässt folgende Richtlinien*

#### **Art. 1 Grundlagen**

Sie sieht vor, dass ein Teil der Gelder zur Unterstützung an interkantonale, nationale oder internationale Sportveranstaltungen oder spezielle Anlässe gewährt werden.

#### **Art. 2 Zweck**

Die Unterstützung soll die Organisation von Veranstaltungen unterstützen, die über den kantonalen Rahmen hinausgehen.

#### **Art. 3 Nutzniessende**

In der Regel können die Verbände, Vereine und Klubs des Kantons Freiburg Nutzniesser sein.

#### **Art. 4 Bedingungen**

Die Gewährung einer Unterstützung hängt von folgenden Kriterien ab:

- der interkantonalen (mind. 20% ausserkantonale Teilnehmer, mind. 4 Kantone), nationalen (mind. 20% ausserkantonale Teilnehmer, mind. 7 Kantone) oder internationalen (mind. 10% ausländische Teilnehmer, mind. 3 Länder) Bedeutung der Veranstaltung;
- der Anerkennung der Veranstaltung durch den kantonalen oder nationalen Verband;
- der Anzahl Teilnehmenden;
- dem Budget der Veranstaltung;
- von speziellem Interesse der Veranstaltung oder des Anlasses zu Gunsten des Kantons Freiburg.

Aus der Beschreibung der Veranstaltung müssen Zweck, Dauer, Ort sowie Programm und Anzahl Teilnehmende hervorgehen.

Der Gestuchsteller kann – freiwillig – das elektronische Formular auf [www.ecosport.ch](http://www.ecosport.ch) ausfüllen und [ecosport@swissolympic.ch](mailto:ecosport@swissolympic.ch) .

**Art. 5 Anlässe, die keine Unterstützung erhalten**

Keine Unterstützung werden geleistet an:

- öffentliche Veranstaltungen ohne Selektionskriterien (für diese Veranstaltungen kann ein Gesuch „Aktivitäten von Freizeitsport“ gemacht werden)
- kantonale Meisterschaften und Turniere (sowie Cupspiele);
- Veranstaltungen, die im Wesentlichen kommerziellen Interessen eines Unternehmens dienen.

**Art. 6 Verfahren**

Das Gesuch muss mit dem entsprechenden Formular bis spätestens 3 Wochen (21 Tage) vor Beginn der Veranstaltung (Datum des Poststempels) eingereicht werden. Das nicht Einhalten der Frist von 21 Tagen hat die Streichung der Unterstützung zur Folge. Es ist zu richten an die

Kantonale Kommission LoRo-Sport, Postfach 334, 1701 Freiburg.

Der Gesuchsteller legt dem ausgefüllten Beitragsgesuch ein detailliertes Budget bei und gegebenenfalls die Kopie der ecosport-Anmeldung.

Der Gesuchsteller unterbreitet der Kommission LoRo-Sport bis spätestens 60 Tage nach der Veranstaltung eine Liste der Resultate (Datum des Poststempels).

Die Unterstützungshilfe wird nur auf dem Konto des Gesuchstellers (kein privates Konto) überwiesen werden.

Ein Einzahlungsschein oder eine Kopie des Briefkopfes des Kontoauszuges soll der Abrechnung beigelegt werden.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

Der Präsident

10.12.2011

Ref : Verordnung vom 29. Juni 2010 über die Verteilung Loterie Romande-Gelder zugunsten des Sports

<http://bdlf.fr.ch/frontend/versions/809?locale=de>

